



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 29.09.2022

### **Maskenpflicht in Traumakliniken**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie verhält es sich in bayerischen Traumafachkliniken mit der dort bestehenden Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen, die aufgrund dieser offiziell von der Maskenpflicht befreit sind? ..... 2
  2. Was unternimmt die Regierung, um solche Patientinnen und Patienten bei stationären und ambulanten Aufenthalten in Traumafachkliniken zu unterstützen? ..... 2
  3. Gibt es konkrete Konzepte, wie Patientinnen und Patienten, die eine ärztlich bestätigte Maskenbefreiung vorlegen, die Teilnahme an einer Therapie in Traumafachkliniken ermöglicht werden kann? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Sachstand zum 29.09.2022**

vom 18.10.2022

- 1. Wie verhält es sich in bayerischen Traumafachkliniken mit der dort bestehenden Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen, die aufgrund dieser offiziell von der Maskenpflicht befreit sind?**
- 2. Was unternimmt die Regierung, um solche Patientinnen und Patienten bei stationären und ambulanten Aufenthalten in Traumafachkliniken zu unterstützen?**
- 3. Gibt es konkrete Konzepte, wie Patientinnen und Patienten, die eine ärztlich bestätigte Maskenbefreiung vorlegen, die Teilnahme an einer Therapie in Traumafachkliniken ermöglicht werden kann?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 und 3 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) gilt in Krankenhäusern grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht entfällt beim Vorliegen notwendiger Gründe. Von der Maskenpflicht befreit sind zudem Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung muss vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Ab 01.10.2022 gilt für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine FFP2-Maskenpflicht. Von dieser Maskenpflicht sind nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG Personen ausgenommen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht nach § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen der Maske entgegensteht und für Patientinnen und Patienten in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) für die Krankenhäuser auf die Krankenhausförderung und die Krankenhausplanung beschränkt. Letztere erfolgt als Rahmenplanung und beschränkt sich lediglich auf die Festlegung von Standort, Fachrichtungen, Gesamtkapazitäten und Versorgungsstufe. Die Ausgestaltung der konkreten Therapieangebote innerhalb des planerisch festgesetzten Rahmens unterliegt dem Gestaltungsspielraum des jeweiligen Krankenhausträgers. Für die medizinischen Behandlungsabläufe und angewandten Therapien ist mithin das vom Klinikträger be-

auftragte Personal verantwortlich. Auch die Organisation der klinikinternen Abläufe obliegt dem Träger in eigener Verantwortung.

Aus diesem Grund gibt es im Rahmen der Krankenhausplanung derzeit in Bayern keine speziell auf die Behandlung von psychisch traumatisierten Patientinnen und Patienten beschränkten Kliniken. Spezielle „Traumafachkliniken“ können daher weder für den Bereich der Psychiatrie noch für den Bereich der Psychosomatik benannt werden.

Mangels Aufsicht kann das StMGP auf den laufenden Betrieb der Krankenhäuser keinen Einfluss nehmen. Den Einrichtungen obliegt es daher eigenständig, die medizinische und therapeutische Versorgung vor Ort nach Maßgabe der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen auszugestalten. Erfordernisse einer fachgerechten Behandlung und infektiologische Aspekte sind dabei grundsätzlich gleichermaßen einzelfallbezogen zu berücksichtigen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.